

TE Vwgh Erkenntnis 2010/7/29 2008/15/0297

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.07.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

- BAO §21;
BAO §22;
BAO §23;
EStG 1988 §15 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z1;
1. BAO § 21 heute
 2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962
 1. BAO § 22 heute
 2. BAO § 22 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
 3. BAO § 22 gültig von 01.01.1962 bis 14.08.2018
 1. BAO § 23 heute
 2. BAO § 23 gültig ab 01.01.1962
 1. EStG 1988 § 15 heute
 2. EStG 1988 § 15 gültig ab 22.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
 3. EStG 1988 § 15 gültig von 29.07.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2022
 4. EStG 1988 § 15 gültig von 30.10.2019 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
 5. EStG 1988 § 15 gültig von 15.08.2015 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 6. EStG 1988 § 15 gültig von 27.06.2008 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
 7. EStG 1988 § 15 gültig von 31.12.2004 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
 8. EStG 1988 § 15 gültig von 21.08.2003 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 9. EStG 1988 § 15 gültig von 06.01.2001 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
 10. EStG 1988 § 15 gültig von 01.05.1996 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 11. EStG 1988 § 15 gültig von 01.09.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
 12. EStG 1988 § 15 gültig von 30.07.1988 bis 31.08.1993
 1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und den Senatspräsidenten Dr. Sulyok sowie die Hofräte Dr. Zorn, Dr. Büsser und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Zaunbauer, über die Beschwerde des WW in K, vertreten durch die Hoffmann & Kammerstetter WP + STB GmbH, Wirtschaftstreuhand GmbH in 5020 Salzburg, Innsbrucker Bundesstraße 83a, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Klagenfurt, vom 11. September 2008, Zl. RV/0518-K/06, betreffend Einkommensteuer 2001 bis 2003, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid entschied die belangte Behörde über die Berufung des Beschwerdeführers gegen die Bescheide des Finanzamtes betreffend Einkommensteuer 2001 bis 2003. In der Begründung des Bescheides führte die belangte Behörde - soweit für die Beschwerde von Bedeutung - aus, strittig sei, ob der im Jahr 1991 angeschaffte Pkw Audi A3 dem Betriebsvermögen des Beschwerdeführers zuzuordnen sei (Standpunkt des Beschwerdeführers) oder aber Privatvermögen darstelle (Standpunkt des Finanzamtes). Der Beschwerdeführer, ein Facharzt für Radiologie, ermittle seine Einkünfte aus selbstständiger Arbeit durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Im Gefolge einer Außenprüfung habe der Betriebsprüfer unter Tz. 4, KFZ-Aufwand, festgestellt, dass der Audi A3 ausschließlich privat genutzt werde. Sämtliche damit verbundenen Betriebsausgaben seien gewinnerhöhend ausgeschieden worden.

In der Berufung gegen die diesen Feststellungen folgenden Bescheide des Finanzamtes habe der Beschwerdeführer konkret Nachstehendes vorgebracht:

"Obwohl in der Vorbesprechung eine heftige Diskussion mit dem Betriebsprüfer geführt wurde, hat dieser im Bericht fälschlich festgestellt, dass der Audi A3 ausschließlich privat genutzt wird.

In keiner Weise wird ausgeführt, dass das Fahrzeug von einer Dienstnehmerin (Anmerkung: gemeint ist die im Betrieb angestellte Gattin des Bw) des Unternehmens genutzt und dafür der erhöhte Sachbezug von 1,5 % der Anschaffungskosten zur Anwendung gebracht wird. § 15 Abs. 2 EStG sieht für geldwerte Vorteile den Ansatz eines Sachbezuges mit den üblichen Mittelpreisen des Verbraucherortes vor. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge sieht hinsichtlich der Privatnutzung des arbeitgebereigenen Fahrzeuges folgende Regelung vor: In keiner Weise wird ausgeführt, dass das Fahrzeug von einer Dienstnehmerin (Anmerkung: gemeint ist die im Betrieb angestellte Gattin des Bw) des Unternehmens genutzt und dafür der erhöhte Sachbezug von 1,5 % der Anschaffungskosten zur Anwendung gebracht wird. Paragraph 15, Absatz 2, EStG sieht für geldwerte Vorteile den Ansatz eines Sachbezuges mit den üblichen Mittelpreisen des Verbraucherortes vor. Paragraph 4, Absatz eins, der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge sieht hinsichtlich der Privatnutzung des arbeitgebereigenen Fahrzeuges folgende Regelung vor:

Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nichtberuflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und der Arbeitsstätte zu benutzen, dann ist ein Sachbezug von 1,5 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal EUR 510,--/monatlich anzusetzen.

In den folgenden Absätzen wird diese Vorschrift präzisiert.

In keiner dieser Ausführungen wird jedoch eingegangen, ob und in welchem Ausmaß das Kraftfahrzeug im Betrieb des Arbeitgebers genutzt werden muss. Selbst wenn - was definitiv und nachweislich nicht der Fall ist - das Kraftfahrzeug ausschließlich privat genutzt würde, sind die Aufwendungen für das Fahrzeug als Betriebsausgabe anzuerkennen und

der Sachbezug vom Dienstnehmer zu versteuern. Diese Vorgangsweise wurde im gegenständlichen Fall auch gewählt, weshalb die KFZ-Kosten als Betriebsausgabe vollinhaltlich anzuerkennen sind."

Das Finanzamt habe mit Vorhalt vom 12. April 2006 den Beschwerdeführer ersucht, die betriebliche Veranlassung der geltend gemachten Aufwendungen für das Fahrzeug Audi A3 mittels geeigneter Unterlagen, wie beispielsweise Aufzeichnungen, welche das Ausmaß der betrieblichen und privaten Nutzung dokumentierten, nachzuweisen.

Der geforderte Nachweis sei vom Beschwerdeführer in keiner Lage des Verfahrens erbracht worden.

In der abweisenden Berufungsvorentscheidung habe das Finanzamt dazu ausgeführt, im Betriebsprüfungsbericht sei festgestellt worden, dass der Audi A3 ausschließlich privat genutzt werde. Auf Grund des Berufungsvorbringens bestehe keine Veranlassung, von dieser Feststellung abzugehen. Dem Einwand, dass das in Rede stehende Fahrzeug von der als Dienstnehmerin im Betrieb angestellten Ehegattin unter Ansatz eines Sachbezuges auch privat genutzt werde, komme keine entscheidende Bedeutung zu. Der Ansatz des Sachbezuges erfolge nämlich gerade auf Grund der nichtbetrieblichen Nutzung und lasse für sich allein keinen Rückschluss auf eine tatsächliche betriebliche Nutzung zu oder stelle gar einen Ersatz für einen solchen Nachweis dar.

Im Vorlageantrag habe der Beschwerdeführer vorgetragen, die Berufungsvorentscheidung und der Betriebsprüfungsbericht gingen davon aus, dass das Kraftfahrzeug ausschließlich privat genutzt werde. Diese Frage sei bei der Beurteilung der Betriebsvermögenseigenschaft jedoch ohne Relevanz, zumal das Ausmaß der privaten Nutzung sich allein schon aus dem Ansatz eines erhöhten Sachbezugswertes ergebe. Es sei dem Prüfer mehrfach zur Kenntnis gebracht worden, dass gewisse betriebliche Fahrten mit dem strittigen KFZ durchgeführt worden seien, so etwa die täglichen Fahrten zur Post. Allein das bloße Zurverfügungstellen eines Kraftfahrzeuges an eine Dienstnehmerin zur Nutzung sei ausreichend, um dessen Betriebsvermögenszugehörigkeit zu begründen. Der erhöhte KFZ-Sachbezug decke jegliche Privatnutzung oberhalb der Grenze von 500 km pro Monat ab, sodass es auch in Bezug auf das Ausmaß der Privatnutzung keine Einschränkung gebe. Dies bedeute, dass selbst eine - im vorliegenden Fall nicht gegebene - ausschließliche private Nutzung vom KFZ-Sachbezug erfasst und abgedeckt sei, sodass für die Begründung der Betriebsvermögenszugehörigkeit eine andere betriebliche Nutzung als die der "Zurverfügungstellung" an den Dienstnehmer gar nicht vorzuliegen habe.

Im Erwägungsteil führte die belangte Behörde aus, sie könne sich der vom Beschwerdeführer vertretenen Rechtsansicht nicht anschließen. Im bloßen Zur-Verfügung-Stellen eines PKWS an einen Dienstnehmer lasse sich dessen Betriebsvermögenszugehörigkeit jedenfalls nicht begründen. Als nicht zielführend für die Beurteilung der Betriebsvermögenszugehörigkeit erweise sich der Umstand, dass die Benützung des arbeitgebereigenen Fahrzeuges für private Fahrten oder für Fahrten vom Wohnort zur Dienststelle als Vorteil aus dem Dienstverhältnis einer Sachbezugsbesteuerung gemäß § 15 Abs. 2 EStG 1988 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestehender Sachbezüge unterliege. Der Ansatz eines Sachbezuges diene ausschließlich dazu, den Vorteil, welcher dem Dienstnehmer durch die Möglichkeit der Benützung eines dienstgebereigenen Fahrzeuges für private Fahrten erwachse, einer Besteuerung zuzuführen. Im Lichte der Beurteilung der Betriebsvermögenszugehörigkeit des zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges sei dieser Aspekt allerdings unbrauchbar. Der Beschwerdeführer sei nachweislich aufgefordert worden, die betriebliche Veranlassung der geltend gemachten Aufwendungen für das strittige Kraftfahrzeug mittels geeigneter Unterlagen darzutun. Derartige Nachweise seien in keiner Verfahrenslage erbracht worden. Die im Vorlageantrag enthaltene Behauptung, wonach das Fahrzeug etwa für die Zurücklegung der täglichen Fahrten zur Post eingesetzt worden sei, könne den geforderten Nachweis über dessen überwiegende betriebliche Verwendung nicht substituieren. Abgesehen davon, sei der belangten Behörde bekannt, dass das nächstgelegene Postamt sich in unmittelbarer Nähe (ca. 150 m) von der Ordination des Beschwerdeführers befinde. Im Erwägungsteil führte die belangte Behörde aus, sie könne sich der vom Beschwerdeführer vertretenen Rechtsansicht nicht anschließen. Im bloßen Zur-Verfügung-Stellen eines PKWS an einen Dienstnehmer lasse sich dessen Betriebsvermögenszugehörigkeit jedenfalls nicht begründen. Als nicht zielführend für die Beurteilung der Betriebsvermögenszugehörigkeit erweise sich der Umstand, dass die Benützung des arbeitgebereigenen Fahrzeuges für private Fahrten oder für Fahrten vom Wohnort zur Dienststelle als Vorteil aus dem Dienstverhältnis einer Sachbezugsbesteuerung gemäß Paragraph 15, Absatz 2, EStG 1988 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestehender Sachbezüge unterliege. Der Ansatz eines Sachbezuges diene ausschließlich dazu, den Vorteil, welcher dem Dienstnehmer durch die Möglichkeit der Benützung eines dienstgebereigenen Fahrzeuges für private Fahrten erwachse, einer Besteuerung

zuzuführen. Im Lichte der Beurteilung der Betriebsvermögenseigenschaft des zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges sei dieser Aspekt allerdings unbrauchbar. Der Beschwerdeführer sei nachweislich aufgefordert worden, die betriebliche Veranlassung der geltend gemachten Aufwendungen für das strittige Kraftfahrzeug mittels geeigneter Unterlagen darzutun. Derartige Nachweise seien in keiner Verfahrenslage erbracht worden. Die im Vorlageantrag enthaltene Behauptung, wonach das Fahrzeug etwa für die Zurücklegung der täglichen Fahrten zur Post eingesetzt worden sei, könne den geforderten Nachweis über dessen überwiegende betriebliche Verwendung nicht substituieren. Abgesehen davon, sei der belangten Behörde bekannt, dass das nächstgelegene Postamt sich in unmittelbarer Nähe (ca. 150 m) von der Ordination des Beschwerdeführers befinde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift über die Beschwerde erwogen:

Die belangte Behörde hat den Abzug der Aufwendungen für den PKW versagt, weil der Beschwerdeführer die Betriebsvermögenszugehörigkeit des PKW nicht nachgewiesen habe. Mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe das arbeitgebereigene Fahrzeug seiner Gattin als (weitere Entlohnung als) Dienstnehmerin zur Verfügung gestellt und sie habe diesen Vorteil als Sachbezug versteuert, hat sie sich nicht auseinander gesetzt. Im Beschwerdefall ist nämlich entscheidend, ob der Dienstnehmerin der PKW in ihrer Eigenschaft als Dienstnehmerin überlassen worden ist, oder ob die Überlassung aus persönlichen Gründen, insbesondere als nahe stehende Person, erfolgt ist. Die belangte Behörde hätte daher das Vorliegen von Arbeitslohn (Sachbezug) hinterfragen und die behauptete Vereinbarung mit der Dienstnehmerin, die nach den Bescheidfeststellungen die Ehefrau des Beschwerdeführers war, unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung zu Verträgen zwischen Angehörigen etwa auf ihre Fremdüblichkeit hin prüfen müssen (vgl. aus der ständigen hg. Rechtsprechung etwa die Erkenntnisse vom 20. April 2006, 2002/15/0106, vom 24. September 2008, 2006/15/0119, und vom 22. März 2010, 2008/15/0099). Die belangte Behörde hat den Abzug der Aufwendungen für den PKW versagt, weil der Beschwerdeführer die Betriebsvermögenszugehörigkeit des PKW nicht nachgewiesen habe. Mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe das arbeitgebereigene Fahrzeug seiner Gattin als (weitere Entlohnung als) Dienstnehmerin zur Verfügung gestellt und sie habe diesen Vorteil als Sachbezug versteuert, hat sie sich nicht auseinander gesetzt. Im Beschwerdefall ist nämlich entscheidend, ob der Dienstnehmerin der PKW in ihrer Eigenschaft als Dienstnehmerin überlassen worden ist, oder ob die Überlassung aus persönlichen Gründen, insbesondere als nahe stehende Person, erfolgt ist. Die belangte Behörde hätte daher das Vorliegen von Arbeitslohn (Sachbezug) hinterfragen und die behauptete Vereinbarung mit der Dienstnehmerin, die nach den Bescheidfeststellungen die Ehefrau des Beschwerdeführers war, unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung zu Verträgen zwischen Angehörigen etwa auf ihre Fremdüblichkeit hin prüfen müssen vergleiche aus der ständigen hg. Rechtsprechung etwa die Erkenntnisse vom 20. April 2006, 2002/15/0106, vom 24. September 2008, 2006/15/0119, und vom 22. März 2010, 2008/15/0099).

Da sie dies ausgehend von ihrer nicht zu teilenden Rechtsauffassung unterlassen hat, hat sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weshalb dieser gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Da sie dies ausgehend von ihrer nicht zu teilenden Rechtsauffassung unterlassen hat, hat sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weshalb dieser gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 29. Juli 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008150297.X00

Im RIS seit

27.08.2010

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at